

An das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Düsseldorf, 21.07.2015 564/515

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

Telefonzentrale: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET: www.idw.de E-MALL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00

BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Stellung nehmen.

§ 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E

Nach § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E soll der Sachverständige unverzüglich prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Soweit ein Sachverständiger ein Berufsträger ist (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt), sollte klargestellt werden, dass Maßstab für diese Beurteilung die im jeweiligen Berufsrecht angelegten Pflichten sind. Wünschenswert wäre zudem, wenn die in den Berufsordnungen enthaltenen Begriffe übernommen würden. So sind in §§ 43, 53 Wirtschaftsprüferordnung (WPO), § 57 Steuerberatungsgesetz (StBerG) und § 43a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Begriffe "Unabhängigkeit" und "Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen" enthalten.



Seite 2/2 zum Schreiben vom 21.07.2015 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

§ 163 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E soll das Gutachten in Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG durch einen Sachverständigen mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation erstattet werden. In ähnlicher Form sollte das auch für andere Sachverständigengutachten, für die die besonderen Fachkenntnisse bestimmter Berufsangehöriger erforderlich sind, geregelt werden. So sollte beispielsweise in Haftpflichtprozessen gegen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte der Gutachter jeweils ein zugelassener Berufskollege sein. Dies wird wohl bislang nicht stets so gehandhabt und führt immer wieder zu Problemen. Die Auswahl eines Berufsangehörigen ist ein Qualitätselement und ein qualitatives Sachverständigengutachten wiederum ein wesentlicher Bestandteil für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Nicht ohne Grund sind die Spezialkammern für Rechtsanwaltssachen (§§ 101 ff BRAO), für Steuerberatersachen (§§ 95 ff StBerG) oder für Wirtschaftsprüfersachen (§§ 72 ff WPO) mit Laienrichtern aus diesen Berufszweigen besetzt. Wir regen an, den Entwurf durch eine entsprechende Vorschrift zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

amannt

Rindermann, RA StB

Fachleiterin Steuern und Recht